

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Abgaben für die zentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde
Kollmar vom 05.12.2023**

(II. Änderung der Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kollmar vom 05.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kollmar (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 29.08.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 13 (2) erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, der Tränkung von Vieh, Bewässerung von Garten- und Landwirtschaft wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Die Wassermengen nach Satz 1 sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Ist die Verwendung von Wasserzählern technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, sind die Wassermengen nach Satz 1 vom Gebührenpflichtigen durch prüfungsfähige Unterlagen nachzuweisen. Die Gemeinde kann für den Nachweis nach Satz 2 und 3 per Bescheid Vorgaben machen und insbesondere eine Eichung der Wasserzähler verlangen. Wird der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht, so ist die Gemeinde berechtigt, die Wassermenge zu schätzen. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kollmar, den 05.12.2023

gez. Meinert
Bürgermeister

Vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Kollmar wird öffentlich bekanntgemacht.

Horst (Holstein), den 06.12.2023

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher